

a) Bewertung von Verbindlichkeiten (Fremdwährung)

12. Vorlesung

- ↓
- Forderung des Wechselkurses
  - Abwertung der Fremdwährung etc.

Aufwertung des Euros → keine Berücksichtigung in der Bilanz  
→ Verstoß gegen das Vorsichtsprinzip

Ab Folie 120 ff  
→ Forderungen

b) Differenz zwischen Verfügungsbetrag (der Betrag, der dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellt wird) und dem Rückzahlungsbetrag → Disagio

- Verbindlichkeit zum Rückzahlungsbetrag
- Disagio wird abzinst → über die Laufzeit verteilt

Folie 122

→ Verteilung des Disagios auf die Laufzeit des Kredits  
Gliederung Nr. 233 → Gliederung von Rückstellungen

Folie 123

→ Leibrenten → verzinsungsmathematischer Barwert

- ↳ Diskontierung: Kapitalaktion → Zinskupf
- Allgemeiner Kapitalmarkt
- Erlebenswahrscheinlichkeit

Grenzf: Frage nach der Abzinsung von Rückstellungen § 253 Abs. 1 Satz 2  
2. Halbsatz

Z.B.: Schadensersatz: der angegebene Schaden + Zinsen/Jahr

→ Zahlung - Zeitpunkt → Abschlußrichtig

↳ abzinsen?

Beachte: § 6:1 Nr. 3e Satz 1 Ein Nennensauergesch!

- Pannier RAP - Einzahlung vor dem Abschlussstichtag, Ertrag nach Stichtag
- Bewertung: entsprechend dem Anteil nach dem Stichtag

Fazit: Was gehört in die Bilanz, in welcher Höhe

### 3. Formale Gestaltung → Folie 124

→ Bruttoprinzip → unsaldierbarer Ausweis auch konvergierender Positionen  
ges. § 264 Fol. 125

→ zu a) Darstellungspflicht

- Art der Darstellung
- Zweck ist die Vergleichbarkeit

Begründete Annahmen

§ 252 → Anlagenausgabe und -begrenzung

→ zu b) Vergleichsprinzip → Entwicklung des Unternehmens, des Abgrenzungen  
↳ Angabe von Vergleichswerten

Praxis: i.d.R. 5 Jahresvergleich (nur für wichtige Daten der Bilanz)

→ zu c) Verweisungsprinzip

- Mitzugehörigkeit zu mehreren Positionen
- eine Zuordnung
- zusätzliche Angabe
- ggf. im Anhang

→ zu d) spezifische Pflichten bestimmter Branchen  
→ Angabe und Begründung im Anhang

→ zu e) Erweiterungsprinzip

- Mitbestimmungen, ggf. neue Posten
- Grenze: es ist nicht unübersichtlich  
↳ Lesbarkeit, die man einhalten muss!

zu f) Gebot

Vergleichbarkeit?

zu g) Zusammenfassungsmöglichkeit  
geschl. Bilanzgliederung

A I,1

§ 265,1

→ analogische Positionen → dürfen zusammengefasst werden

① → unerheblicher Betrag

② → Vergrößerung der Darstellungsklarheit

→ Kein Freibrief für allgemeine Weglassung!

Problem: Abgrenzung der zugrundeliegenden Kriterien

zu h) Leerposten können entfallen (im GJ und im Vorjahr müssen sie leer sein, sonst müssen sie noch einmal aufgeführt werden)

32) - Vertikale Gliederung

- Verschiedene Positionen, die aufzugliedern sind, untereinander anfügen.

a) Nicht Kapitalgliederung

Gesch: keine separate Gliederung

§ 247,1 HGB

→ Folie 126

→ Gesetzesausschluss: nicht als Gliederung vorzuziehen

Folge: reicht nicht aus

allg: Größe und Struktur des Unternehmens

→ Zahl und Größe der Bilanzpositionen

Vgl. § 266 HGB

→ nicht verbindlich

→ Anhaltspunkt

## b) Kapitalgesellschaft

→ § 266 HGB → hier sind Monströse Angaben gemacht

Abs. 1 Satz 1 → Kennform

Gliederung → Kriterium: Liquiditätsstärke

↓  
bzw. Verfügbarkeit auf der Passivseite

→ Aktiva: langfristiges gebundenes Kapital  
mittelfristig gebundenes Kapital  
kurzfristig gebundenes Kapital

→ Passiva: unbefristet  
(langfristig)  
mittelfristig  
kurzfristig

→ Differenzierungen nach der Größe der Kapitalgesellschaften bei der Offenlegung  
(vgl. 5. Teil der Vorlesung)

→ Gliederungsschema: § 266 Abs. 2 → Aktivseite  
Abs. 3 → Passivseite

Fol. 127

→ alle Kapitalgesellschaften: praktische Position

- entweder wahlweise in der Bilanz oder im Anhang aufzunehmen
- § 265 Abs. 7 Nr. 2
- man darf nicht zusammenfassen

→ für kleine Kapitalgesellschaften - weitere Erleichterung: § 266 Abs. 1 S. 3

- Vereinfachte Bilanz
- nur Positionen mit Buchstaben und röm. Ziffern

→ Vorteil für Kapitalgesellschaften: Vereinfachung

→ Nachteil: Begrenzung der Aussagekraft

### 33. Horizontale Gliederung

- Anlagenspiegel oder Anlagengitter
- nur AV einschließlich Aufwendungen für Inangabeung und Erneuerung  
§ 268,2
- Ziel: Entwicklung des AV im Zeitabschnitt zu zeigen.
- Entwicklung kann entweder in die Bilanz oder im Anhang dargestellt werden.
- Aus Platzgründen immer im Anhang → Folie 128

#### Zu Spalte 1: Anschaffungs oder Herstellungskosten

- sämtliche Vermögensgegenstände des AV müssen ständig vorhanden sein.
- um in späteren Perioden zu erkennen

eigentliche Positionen: nach Abschreibungen

- ↳ Nettobetrag
- ↳ Bruttoausweis der AK oder HK

#### Zu Spalte 2: Zugänge

- Neuananschaffungen oder
- Neu-Herstellung
- ↳ mengenmäßiger Zugang

#### Zu Spalte 3: Abgang

- Hier werden die Werte ausgewiesen, die das Unternehmen kaus. verlässt.
- Verkauf
- Verschrottung u.ä.
- Untergang

→ Abgang hat die Konsequenz: Alle anderen Positionen müssen ausgebucht werden.

- Spalte 1
- kumulierte Abschreibungen Spalte 6
- und andere

Von einer zur anderen Bilanzposition

zu Spalte 5: - Zuschreibungen

- Werterhöhungen bei vorhandenen Gütern
- Zuschreibung des laufenden GJ
- im Folgejahr erfolgt eine Saldierung mit den kumulierten Abschreibungen

zu Spalte 6: nÄmkl. Abschreibungen u. ~~Abschreibungen~~ (Kernstellung bei laufender Periode

(ggf.) reduziert um Zuschreibungen von früheren Perioden)

z.B.:  $AK + \text{kumulierte Abschreibungen} = \text{Bilanzwert am Bilanzstichtag}$

zu Spalte 7: Abschreibungen des laufenden GJ

§ 268, 2 S. 3 → Abschr. des GJ

→ entweder in der Bilanz oder im Anhang zu erläutern

→ Teil der kumulierten Abschreibungen

→ zusätzliche Informationen

§ 268, 2 S. 3 → Bilanz oder i.d.R. hier im Anlagevermögen

332 - Zwei Gruppen

- Restkaufzeiten → Differenz zwischen Abschchlussstichtag und Fälligkeit
- Bedeukend für Finanzanlage

§ 268, 5 → bis zu 1. Jahr

§ 285 Nr. 1 → Gesamtbetrag mehr als 5 Jahre

→ Gesamtbetrag best. Sicherheiten

→ mittl. große und große Kapitalgesellschaften

§ 283 Nr. 2 → Aufteilung

Fol. 129

→ Spalte 3, 4, 5 → Anhang ← § 285, 1

6, 7 → Pflichtangaben

1 → Wahlrecht

§ 285, 2 → Aufgliederung, sofern sich dies aus dem Anhang ergibt

Gliederung Nr. 34 → Bilanzvermerke

- Zwei Gruppen ①
- Vermerke innerhalb der Bilanz
  - Postkaufzinsen von Forderungen und Verbindlichkeiten
- § 268, 4 u. 5  
↳ Unpassend

②

- Vermerke unter der Bilanz
- ↳ Positionen, die nicht unbedingt in die Bilanz gehören
- eventuell Verbindlichkeiten
- Kaufungsverhältnisse
- Fol. 130
- 131
- 151 (3)
- für alle Kaufleute
- nicht Kapitalgesellschaften → 1 Betrag
- Kapitalgesellschaften: verschiedene Arten gesondert ausweisen
- § 268, 7 → Bilanz oder im Anhang ausweisen